



Stadt Biesenthal

Satzung der Stadt Biesenthal zum Schutz von Gehölzen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) i.V.m § 29 (1) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (Bundesnaturschutzgesetz-BNatschG, BGBl. Teil I Nr. 51 zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434) i.V.m. § 8 (2) Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz-BbgNatschAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03], geändert durch Artikel 2 (5) des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl/16, [Nr. 5]) i.V.m. den §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I s. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], hat die Stadtverordnetenversammlung am **06.12.2018** mit Beschluss-Nr. 47/2018 die Satzung der Stadt Biesenthal zum Schutz von Gehölzen beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 2 Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne in der Stadt Biesenthal. Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Stadt Biesenthal als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm); Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
2. Rotdorn, Eibe, Stechpalme, Eberesche, Wildapfel, Wildbirne, Maulbeere, Felsenbirne, Mehlbeere mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm; Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
3. mit einem geringeren Stammumfang als unter 1. und 2. genannt, wenn es sich um Ersatzpflanzungen gemäß § 5 dieser Verordnung oder aufgrund anderer Vorschriften handelt. Davon eingeschlossen sind Pflanzungen die mit Mitteln aus Ausgleichszahlungen gemäß § 5 gepflanzt wurden;

§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

1. Pappeln sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
2. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) gefällt werden;
3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach in der Zeit vom **01. März bis zum 30. September** das Abschneiden, Fällen, Roden oder das auf andere Weise Beseitigen von Bäumen, Gebüsch und Ufervegetation, außerhalb des Waldes verboten ist;
2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz;
3. bestimmter Teile von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 Bundesnaturschutzgesetz.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt oder Beton),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
4. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
5. Bodenverdichtung im Wurzelbereich von Bäumen
6. Das Anlegen von Feuer im Kronentraufbereich
7. Die mechanische Verletzung der Rinde bzw. des Holzkörpers, (ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Baumpflege)
8. Sämtliche Eingriffe, die die Stand- sowie Bruchsicherheit des Baumes beeinträchtigen oder aufheben.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

Nicht verboten sind:

- (2) Ordnungsgemäße und fachgerechte, den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinien der Baumpflege entsprechenden Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen eines Maßnahmekonzeptes, dem die Stadt Biesenthal zugestimmt hat.
- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Biesenthal unverzüglich anzuzeigen.
Die Gefahrensituation ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Maßnahmen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen dem Amt Biesenthal-Barnim schriftlich anzuzeigen. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
- (4) Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen

§ 5 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Biesenthal. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt Biesenthal zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:

1. ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum erheblich Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
5. der Baum erheblich erkrankt ist oder von Parasiten (Mistelbefall, o. ä.) erheblich befallen ist.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 (2) Ziffer 3 bis 5, dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume sowie durch Sturmschäden geschädigte oder umgestürzte Bäume.

Die Ersatzbemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach folgendem Berechnungsmodus:

Als Ersatz sind zu pflanzen, pro entfernten Nadelbaum 1 Ersatzbaum, pro entfernten Laubbaum 2 Ersatzbäume.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren nach Pflanzung angewachsen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Für Ersatzpflanzungen sollen standortgerechte Baumarten verwendet werden mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm, 3 x verschult mit Ballen.

Soll im Interesse des Antragstellers eine andere Pflanzenqualität als die genannte verwendet werden, so ist die Anzahl der Ersatzbäume bei höherer Pflanzenqualität zu verringern, bei geringerer Pflanzenqualität zu erhöhen.

Liegt im Einzelfall eine besondere Betroffenheit der im § 1 benannten Wohlfahrtsfunktionen vor, kann die zuständige Behörde die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöhen oder die zu pflanzende Baumart festlegen.

Die Durchführung der Ersatzpflanzungen hat innerhalb der nächst möglichen Vegetationsperiode nach Beseitigung der Bäume zu erfolgen und ist dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Soweit Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar sind, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird auf 220 € je Ersatzbaum festgelegt. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

(5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6 Bauvorhaben

Wird für unbebaute Grundstücke eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile absehbar beschädigt, beseitigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Genehmigung nach § 5 dieser Satzung beim Amt Biesenthal-Barnim zu stellen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben gelten die Regelungen entsprechend § 5 dieser Satzung. Im Antrag aufzuführen ist ein Lageplan aller auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile incl. verlässlicher Angaben zu deren Standort, Gehölzart, Stammumfang, Höhe, Kronendurchmesser.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. In Ausnahmefällen (bei besonders schützenswerten Landschaftsbestandteilen) ist zu prüfen, ob eine Veränderung des Baukörpers zu einem nachhaltigen Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteiles führen kann.

Für Ersatzpflanzungen gelten hier die unter § 5 Abs. 4 genannten Regelungen, sofern es sich bei den zu entfernenden Bäumen nicht um Bestockungen handelt, die als „waldartig“ angesehen werden können, jedoch von der unteren Forstbehörde nicht mit einer Waldeigenschaft belegt sind. Die Entscheidung, ob ein Baumbestand als „waldartig“ angesehen werden kann, wird in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachgremien (Baumbeirat der Stadt Biesenthal, Bauausschuss der Stadt Biesenthal) getroffen.

Liegt ein „waldartiger Charakter“ vor, so werden als Ausgleichszahlung die Wiederherstellungskosten der umgewandelten Waldfläche zugrunde gelegt.

Der Geldbetrag ist zweckgebunden für Aufforstungsmaßnahmen auf Flächen des Stadtwaldes Biesenthal zu verwenden.

§ 7 Baumbeirat

Die Stadt Biesenthal kann zum Zwecke der Ausführung beratender Tätigkeiten einen Baumbeirat berufen. Der Baumbeirat arbeitet auf freiwilliger Basis und setzt sich zusammen aus mindestens 2 höchstens 5 fachkundigen Bürgern. Die Tätigkeit des Baumbeirates bestehen aus beratenden Funktionen bei Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich, Maßnahmefestlegungen bei Baumpflegearbeiten, Entscheidungen bei besonders komplizierten Sachverhalten im Fällgenehmigungsverfahren sowie die Fachfragen des Baumschutzes und der Baumpflege.

Zusätzlich kann der Baumbeirat beratende Funktionen zu der Bewirtschaftung stadteigener forstlicher Flächen ausführen.

Der Baumbeirat organisiert seine Tätigkeit selbstständig und ist dem Amt Biesenthal-Barnim gegenüber nicht weisungsbefugt. Er berichtet einmal jährlich der Stadt über seine Arbeit.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 (1) Nr. 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Bäume sowie deren Umfeld entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Stadt Biesenthal unterlässt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 die Dokumentation der Gefahrensituation unterlässt;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 13.000 € (in Worten: dreizehntausend) geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Biesenthal (Baumschutzsatzung) vom 24.08.2006 außer Kraft.

Biesenthal, den 07.12.2018

Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung der Stadt Biesenthal zum Schutz von Gehölzen

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal
am 06.12.2018

wird im Amtsblatt Nr. 01 / 2019, Jahrgang Nr. 29 am 29.01.2019.

öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 07.12.2018

Nedlin
Amtdirektor